Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zur Inkassohilfe im Kanton Bern

Was ist Inkassohilfe?

Inkassohilfe ist die Unterstützung für Personen, die ihre Unterhaltsbeiträge (Alimente) nicht oder nicht pünktlich erhalten. Die Fachstelle hilft bei der Einforderung der Unterhaltsbeiträge und kann dafür auch rechtliche Schritte einleiten.

Wer kann Inkassohilfe verlangen?

- Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung
- Getrenntlebende und geschiedene Ehegattinnen und Ehegatten
- Partnerinnen und Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Voraussetzung ist, dass ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

Wer ist zuständig für die Inkassohilfe?

Die Inkassohilfe wird von der zuständigen Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person erbracht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, welche Fachstelle für Sie zuständig ist.

Was muss ich tun, damit ich Inkassohilfe erhalte?

Sie müssen bei der zuständigen Fachstelle ein Gesuch um Inkassohilfe einreichen. Die zuständige Fachstelle stellt Ihnen ein Formular zur Verfügung und kann Sie beim Ausfüllen des Formulars unterstützen.

Das Gesuch kann eingereicht werden, sobald die Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden.

Was macht die Fachstelle?

Die Fachstelle fordert die Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person ein und leitet die Zahlungen an Sie weiter. Wenn es nötig ist, kann die Fachstelle rechtliche Schritte gegen die unterhaltspflichtige Person einleiten.

Stand 15.12.2025

Wie viel kostet die Inkassohilfe?

Die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sind gratis.

Die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für andere Personen sind in der Regel gratis. Bei der Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt, kann die Fachstelle verlangen, dass sich die berechtigte Person an den Kosten beteiligt, wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügt.

Anfallende Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten werden von der Fachstelle bevorschusst. Diese Kosten sind grundsätzlich von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen. Kosten, die bei der Inkassohilfe für nachehelichen Unterhalt anfallen, können der berechtigten Person auferlegt werden, wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügt.

Kontakt

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Fachstelle an Ihrem Wohnort.

Alimenteninkasso Frauenzentrale Bern
Zeughausgasse 14
3011 Bern

Tel. 031 311 58 51
alimenteninkasso@frauenzentralebern.ch